

Verordnung für die Gestaltung barrierefreier Informationstechnik nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz (Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung - BremBITV)

Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung

Inkrafttreten: 10.06.2010

Zuletzt geändert durch: § 6 geändert, §§ 3 bis 5 und Anlage neu gefasst durch Verordnung

vom 20.11.2012 (Brem.GBl. S. 506) Fundstelle: Brem.GBl. 2005, 531 Gliederungsnummer: 86-e-2

V aufgeh. durch § 29 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 608, 610)

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 1 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413 - 86-e-1) verordnet der Senat:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für:

- 1. Internetauftritte und -angebote,
- 2. Intranetauftritte und -angebote, die öffentlich zugänglich sind, und
- **3.** mittels Informationstechnik realisierte graphische Programmoberflächen, die öffentlich zugänglich sind,

der in § 5 Satz 1 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes genannten Behörden des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und der sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Land Bremen als Träger öffentlicher Gewalt.

§ 2 Einzubeziehende Gruppen behinderter Menschen

Die Gestaltung von Angeboten der Informationstechnik (§ 1) nach dieser Verordnung ist dazu bestimmt, behinderten Menschen im Sinne von § 2 des Bremischen

Behindertengleichstellungsgesetzes, denen ohne die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen die Nutzung der Informationstechnik nur eingeschränkt möglich ist, den Zugang dazu zu eröffnen.

§ 3 Anzuwendende Standards

Die Angebote der Informationstechnik (§ 1) sind gemäß der Anlage zu dieser Verordnung so zu gestalten, dass

- **1.** alle Angebote die unter Priorität I aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen und
- **2.** zentrale Navigations- und Einstiegsangebote zusätzlich die unter Priorität II aufgeführten Anforderungen und Bedingungen berücksichtigen.

§ 4 Umsetzungsfristen für die Standards

- 1. Die in § 1 dieser Verordnung genannten Angebote, die nach dem 14. Oktober 2005 neu gestaltet oder in wesentlichen Bestandteilen oder größerem Umfang verändert oder angepasst werden, sind gemäß § 3 dieser Verordnung zu erstellen. Mindestens ein Zugangspfad zu den genannten Angeboten soll mit der Freischaltung dieser Angebote die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage zu dieser Verordnung erfüllen. Spätestens bis 18 Monate nach dem 14. Oktober 2005 müssen alle Zugangspfade zu den genannten Angeboten die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage dieser Verordnung erfüllen.
- 2. Angebote, die vor dem 14. Oktober 2005 im Internet oder im Intranet (§ 1 Nr. 2) veröffentlicht wurden, sind bis 18 Monate nach dem 14. Oktober 2005 gemäß § 3 dieser Verordnung zu gestalten.

§ 5 Folgenabschätzung

Diese Verordnung wird nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem In-Kraft-Treten auf ihre Wirkung überprüft. Dabei werden die nach § 12 Abs. 4 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verbände beteiligt.

§ 6 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 27. September 2005

Der Senat

Anlage

(zu den §§ 3 und 4 Abs. 1 BremBITV)

Teil 1

Dieses Dokument enthält keine Vorgaben zur grundlegenden Technik, die für die Bereitstellung von elektronischen Inhalten und Informationen verwendet wird (Server, Router, Netzwerkarchitekturen und Protokolle, Betriebssysteme usw.) und hinsichtlich der zu verwendenden Benutzeragenten. Die Anforderungen und Bedingungen beziehen sich allein auf die der Nutzerin, dem Nutzer angebotenen elektronischen Inhalte und Informationen.

Die Anforderungen und Bedingungen dieser Anlage basieren grundsätzlich auf den Zugänglichkeitsrichtlinien für Web-Inhalte 1.0 (Web Content Accessibility Guidelines 1.0) des World Wide Web Consortiums vom 5. Mai 1999.

Die in Teil 1 dieser Anlage enthaltenen, bei ihrem ersten Auftreten im Text durch Unterstreichung kenntlich gemachten, grundlegenden technischen Fachbegriffe sind in Teil 2 dieser Anlage (Glossar) erläutert.

Priorität I

Anforderung	1	Für jeden Audio- oder visuellen Inhalt sind geeignete äquivalente
		Inhalte bereitzustellen, die den gleichen Zweck oder die gleiche
		Funktion wie der originäre Inhalt erfüllen.
Bedingung	1.1	Für jedes Nicht-Text-Element ist ein äquivalenter Text
		bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für: Bilder, graphisch

	1.2	dargestellten Text einschließlich Symbolen, Regionen von Imagemaps, Animationen (z. B. animierte GIFs), Applets und programmierte Objekte, Zeichnungen, die auf der Verwendung von Zeichen und Symbolen des ASCII-Codes basieren (ASCII-Zeichnungen), Frames, Scripts, Bilder, die als Punkte in Listen verwendet werden, Platzhalter-Graphiken, graphische Buttons, Töne (abgespielt mit oder ohne Einwirkung des Benutzers), Audio-Dateien, die für sich allein stehen, Tonspuren von Videos und Videos. Für jede aktive Region einer serverseitigen Imagemap sind
		redundante Text <u>hyperlinks</u> bereitzustellen
	1.3	Für Multimedia-Präsentationen ist eine Audio-Beschreibung der wichtigen
		Informationen der Videospur bereitzustellen.
	1.4	Für jede zeitgesteuerte Multimedia-Präsentation (insbesondere Film oder Animation) sind äquivalente Alternativen (z.B. Untertitel oder Audiobeschreibungen der Videospur) mit der Präsentation zu synchronisieren.
Anforderung	2	Texte und Graphiken müssen auch dann verständlich sein, wenn sie ohne Farbe betrachtet werden. Erläuterung: Die Farb- und Signaturgestaltung z.B. von Bauleitplänen wird durch die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) geregelt. Diese gesetzlich vorgegebene Farbgestaltung kann bei der Internet-Präsentation von Bauleitplänen auf einem Schwarz-Weiß-Bildschirm hinsichtlich einer ausreichend kontrastreichen Darstellung problematisch sein.
		Die barrierefreie Umsetzung dieser Anforderung ist hier technisch und rechtlich noch nicht möglich - s. untenstehende Erläuterung zu 11.3

Bedingung	2.1	Alle mit Farbe dargestellten Informationen müssen auch ohne Farbe verfügbar sein, z.B. durch den Kontext oder die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache.
	2.2	Bilder sind so zu gestalten, dass die Kombinationen aus Vordergrund- und Hintergrundfarbe auf einem Schwarz-Weiß- Bildschirm und bei der Betrachtung durch Menschen mit Farbfehlsichtigkeiten ausreichend kontrastieren.
Anforderung	3	Markup-Sprachen (insbesondere <u>HTML</u>) und <u>Stylesheets</u> sind entsprechend ihrer Spezifikationen und formalen Definitionen zu verwenden.
Bedingung	3.1	Soweit eine angemessene Markup-Sprache existiert, ist diese anstelle von Bildern zu verwenden, um Informationen darzustellen.
	3.2	Mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente sind so zu erstellen und zu deklarieren, dass sie gegen veröffentlichte formale Grammatiken validieren.
	3.3	Es sind Stylesheets zu verwenden, um die Text- und Bildgestaltung sowie die Präsentation von mittels Markup- Sprachen geschaffener Dokumente zu beeinflussen.
	3.4	Es sind relative anstelle von absoluten Einheiten in den <u>Attributwerten</u> der verwendeten Markup-Sprache und den <u>Stylesheet-Property-Werten</u> zu verwenden.
	3.5	Zur Darstellung der Struktur von mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente sind Überschriften-Elemente zu verwenden.
	3.6	Zur Darstellung von Listen und Listenelementen sind die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu verwenden.
	3.7	Zitate sind mittels der hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu kennzeichnen.
Anforderung	4	Sprachliche Besonderheiten wie Wechsel der Sprache oder Abkürzungen sind erkennbar zu machen.
Bedingung	4.1	Wechsel und Änderungen der vorherrschend verwendeten natürlichen Sprache sind kenntlich zu machen.
Anforderung	5	Tabellen sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu beschreiben und in der Regel nur zur Darstellung tabellarischer Daten zu verwenden.

Bedingung	5.1	In Tabellen, die tabellarische Daten darstellen, sind die Zeilen- und Spaltenüberschriften mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu kennzeichnen.
	5.2	Soweit Tabellen, die tabellarische Daten darstellen, zwei oder mehr Ebenen von Zeilen- und Spaltenüberschriften aufweisen, sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache Datenzellen und Überschriftenzellen einander zuzuordnen.
	5.3	Tabellen sind nicht für die Text- und Bildgestaltung zu verwenden, soweit sie nicht auch in <u>linearisierter</u> Form dargestellt werden können.
	5.4	Soweit Tabellen zur Text- und Bildgestaltung genutzt werden, sind keine der Strukturierung dienenden Elemente der verwendeten Markup-Sprache zur visuellen Formatierung zu verwenden.
Anforderung	6	Internetangebote müssen auch dann nutzbar sein, wenn der verwendete Benutzeragent neuere Technologien nicht unterstützt oder diese deaktiviert sind. Erläuterung: Geodaten bzw. Geoinformationen werden im Internet z.B. mittels Web Map Service (WMS) bereitgestellt. Hierbei werden die von einem Client (interaktiv) angeforderten Informationen auf der Serverseite aus sehr umfangreichen Vektordaten dynamisch in eine Kartenansicht in Form von Pixelgraphiken generiert und dem Client zur Verfügung gestellt. Diese relativ neue Technologie setzt zur Zeit teilweise auf Clientseite das Vorhandensein von installierten und aktivierten Plugins voraus. Die barrierefreie Umsetzung dieser Anforderung ist in diesem Bereich technisch noch nicht möglich - s. untenstehende
Bedingung	6.1	Erläuterung zu 11.3 Es muss sichergestellt sein, dass mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente verwendbar sind, wenn die zugeordneten Stylesheets deaktiviert sind.
	6.2	Es muss sichergestellt sein, dass Äquivalente für dynamischen Inhalt aktualisiert werden, wenn sich der dynamische Inhalt ändert.

	6.3	Es muss sichergestellt sein, dass mittels Markup-Sprachen geschaffene Dokumente verwendbar sind, wenn Scripts, Applets oder andere programmierte Objekte deaktiviert sind.
	6.4	Es muss sichergestellt sein, dass die Eingabebehandlung von Scripts, Applets oder anderen programmierten Objekten vom <u>Eingabegerät</u> unabhängig ist.
	6.5	<u>Dynamische Inhalte</u> müssen zugänglich sein. Insoweit dies nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren ist, sind gleichwertige alternative Angebote unter Verzicht auf dynamische Inhalte bereitzustellen.
Anforderung	7	Zeitgesteuerte Änderungen des Inhalts müssen durch die Nutzerin, den Nutzer kontrollierbar sein.
Bedingung	7.1	Bildschirmflackern ist zu vermeiden.
	7.2	Blinkender Inhalt ist zu vermeiden.
	7.3	Bewegung in mittels Markup-Sprachen geschaffener Dokumente ist entweder zu vermeiden oder es sind Mechanismen bereitzustellen, die der Nutzerin, dem Nutzer das Einfrieren der Bewegung oder die Änderung des Inhalts ermöglichen.
	7.4	Automatische periodische Aktualisierungen in mittels Markup- Sprachen geschaffener Dokumente sind zu vermeiden.
	7.5	Die Verwendung von Elementen der Markup-Sprache zur automatischen Weiterleitung ist zu vermeiden. Insofern auf eine automatische Weiterleitung nicht verzichtet werden kann, ist der Server entsprechend zu konfigurieren.
Anforderung	8	Die direkte Zugänglichkeit der in Internetangeboten eingebetteten Benutzerschnittstellen ist sicherzustellen.
Bedingung	8.1	Programmierte Elemente (insbesonder Scripts und Applets) sind so zu gestalten, dass sie entweder direkt zugänglich oder kompatibel mit <u>assistiven Technologien</u> sind.
Anforderung	9	Internetangebote sind so zu gestalten, dass Funktionen unabhängig vom Eingabegerät oder <u>Ausgabegerät</u> nutzbar sind.
Bedingung	9.1	Es sind <u>clientseitige</u> Imagemaps bereitzustellen, es sei denn die Regionen können mit den verfügbaren geometrischen Formen nicht definiert werden.

	9.2	Jedes über eine eigene Schnittstelle verfügende Element muss in geräteunabhängiger Weise bedient werden können.	
	9.3	In Scripts sind logische anstelle von geräteabhängigen <u>Event-</u> <u>Handlern</u> zu spezifizieren.	
Anforderung	10	Die Verwendbarkeit von nicht mehr dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden assistiven Technologien und Browsern ist sicherzustellen, so weit der hiermit verbundene Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.	
		Erläuterung:	
		Die Sicherstellung der Verwendbarkeit assistiver Technologien und Browser ist insbesondere dann unverhältnismäßig, wenn die assistiven Technologien und Browser älter als drei Jahre sind und der Verbreitungsgrad in der einschlägigen Benutzergruppe unter 5 % liegt.	
Bedingung	10.1	Das Erscheinenlassen von <u>Pop-Ups</u> oder anderen Fenstern ist zu vermeiden. Die Nutzerin, der Nutzer ist über Wechsel der aktuellen Ansicht zu informieren.	
	10.2	Bei allen Formular-Kontrollelementen mit implizit zugeordneten Beschriftungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschriftungen korrekt positioniert sind.	
Anforderung	11	Die zur Erstellung des Internetangebots verwendeten Technologien sollen öffentlich zugänglich und vollständig dokumentiert sein, wie z.B. die vom World Wide Web Consortium entwickelten Technologien.	
Bedingung	11.1	Es sind öffentlich zugängliche und vollständig dokumentierte Technologien in ihrer jeweils aktuellen Version zu verwenden, soweit dies für die Erfüllung der angestrebten Aufgabe angemessen ist.	
	11.2	Die Verwendung von Funktionen, die durch die Herausgabe neuer Versionen überholt sind, ist zu vermeiden.	
	11.3	Soweit auch nach bestem Bemühen die Erstellung eines barrierefreien Internetangebots nicht möglich ist, ist ein alternatives, barrierefreies Angebot zur Verfügung zu stellen, dass äquivalente Funktionalitäten und Informationen gleicher Aktualität enthält, soweit es die technischen Möglichkeiten	

		zulassen. Bei Verwendung nicht barrierefreier Technologien sind diese zu ersetzen, sobald aufgrund der technologischen Entwicklung äquivalente, zugängliche Lösungen verfügbar und einsetzbar sind.
		<u>Erläuterung</u>
		Das Erstellen eines zusätzlichen alternativen Internetangebots, das die Barrierefreiheit dadurch realisiert, dass eine z.B. eine reine Textdarstellung angeboten wird, ist nur vorgesehen, soweit nach bestem Bemühen das eigentliche Internetangebot nicht barrierefrei gestaltet werden kann. Für diese Ausnahmefälle wird die Möglichkeit eröffnet, bis zum Vorliegen barrierefreier Lösungen im Rahmen der technischen Gegebenheiten ein alternatives Angebot, das äquivalente Funktionalitäten und Informationen gleicher Aktualität enthält, anzubieten. Hierbei ist regelmäßig aktiv zu prüfen, ob aufgrund der technologischen Entwicklung barrierefreie Lösungen verfügbar und einsetzbar sind. Soweit die Prüfung das Vorliegen äquivalenter, barrierefreier Lösungen ergibt, sind die eingesetzten nicht barrierefreien Technologien umgehend zu ersetzen.
Anforderung	12	Der Nutzerin, dem Nutzer sind Informationen zum Kontext und zur Orientierung bereitzustellen.
Bedingung	12.1	Jeder Frame ist mit einem Titel zu versehen, um Navigation und Identifikation zu ermöglichen.
	12.2	Der Zweck von Frames und ihre Beziehung zueinander ist zu beschreiben, soweit dies nicht aus den verwendeten Titeln ersichtlich ist.
	12.3	Große Informationsblöcke sind mittels Elementen der verwendeten Markup-Sprache in leichter handhabbare Gruppen zu unterteilen.
	12.4	Beschriftungen sind genau ihren Kontrollelementen zuzuordnen.
Anforderung	13	Navigationsmechanismen sind übersichtlich und schlüssig zu gestalten.

Bedingung	13.1	Das Ziel jedes Hyperlinks muss auf eindeutige Weise identifizierbar sein.
	13.2	Es sind <u>Metadaten</u> bereitzustellen, um semantische Informationen zu Internetangeboten hinzuzufügen.
	13.3	Es sind Informationen zur allgemeinen Anordnung und Konzeption eines Internetangebots, z.B. mittels eines Inhaltsverzeichnisses oder einer <u>Sitemap</u> , bereitzustellen.
	13.4	Navigationsmechanismen müssen schlüssig und nachvollziehbar eingesetzt werden.
Anforderung	14	Das allgemeine Verständnis der angebotenen Inhalte ist durch angemessene Maßnahmen zu fördern.
Bedingung	14.1	Für jegliche Inhalte ist die klarste und einfachste Sprache zu verwenden, die angemessen ist.

Priorität II

Anfordorung	1	Für jeden Audio- oder visuellen Inhalt sind geeignete äquivalente
Anforderung		Inhalte bereitzustellen, die den gleichen Zweck oder die gleiche
		Funktion wie der originäre Inhalt erfüllen.
	1.5	Für jede aktive Region einer clientseitigen Imagemap sind
Bedingung		redundante Texthyperlinks bereitzustellen.
	2	Texte und Graphiken müssen auch dann verständlich sein, wenn
Anforderung		sie ohne Farbe betrachtet werden.
	2.3	Texte sind so zu gestalten, dass die Kombinationen aus
Bedingung		Vordergrund- und Hintergrundfarbe auf einem Schwarz-Weiß-
		Bildschirm und bei der Betrachtung durch Menschen mit
		Farbfehlsichtigkeiten ausreichend kontrastieren.
	3	Markup-Sprachen (insbesondere HTML) und Stylesheets sind
Anforderung		entsprechend ihrer Spezifikationen und formalen Definitionen zu
		verwenden.
	4	Sprachliche Besonderheiten wie Wechsel der Sprache oder
Anforderung		Abkürzungen sind erkennbar zu machen.
	4.2	Abkürzungen und Akronyme sind an der Stelle ihres ersten
Bedingung		Auftretens im Inhalt zu erläutern und durch die hierfür
		vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache
		kenntlich zu machen.

	4.3	Die vorherrschend verwendete natürliche Sprache ist durch die hierfür vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup- Sprache kenntlich zu machen.
Anforderung	5	Tabellen sind mittels der vorgesehenen Elemente der verwendeten Markup-Sprache zu beschreiben und in der Regel nur zur Darstellung tabellarischer Daten zu verwenden.
Bedingung	5.5	Für Tabellen sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Elemente der genutzten Markup-Sprache Zusammenfassungen bereitzustellen.
	5.6	Für Überschriftenzellen sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Elemente der genutzten Markup-Sprache Abkürzungen bereitzustellen.
Anforderung	6	Internetangebote müssen auch dann nutzbar sein, wenn der verwendete Benutzeragent neuere Technologien nicht unterstützt oder diese deaktiviert sind.
Anforderung	7	Zeitgesteuerte Änderungen des Inhalts müssen durch die Nutzerin, den Nutzer kontrollierbar sein.
Anforderung	8	Die direkte Zugänglichkeit der in Internetangeboten eingebetteten Benutzerschnittstellen ist sicherzustellen.
Anforderung	9	Internetangebote sind so zu gestalten, dass Funktionen unabhängig vom Eingabegerät oder Ausgabegerät nutzbar sind.
Bedingung	9.4	Es ist eine mit der Tabulatortaste navigierbare, nachvollziehbare und schlüssige Reihenfolge von Hyperlinks, Formularkontrollelementen und Objekten festzulegen.
	9.5	Es sind Tastaturkurzbefehle für Hyperlinks, die für das Verständnis des Angebots von entscheidender Bedeutung sind (einschließlich solcher in clientseitigen Imagemaps), Formularkontrollelemente und Gruppen von Formularkontrollelementen bereitzustellen.
Anforderung	10	Die Verwendbarkeit von nicht mehr dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden assistiven Technologien und Browsern ist sicherzustellen, so weit der hiermit verbundene Aufwand nicht unverhältnismäßig ist.
Bedingung	10.3	Für alle Tabellen, die Text in parallelen Spalten mit Zeilenumbruch enthalten, ist alternativ linearer Text bereitzustellen.
	10.4	Leere Kontrollelemente in Eingabefeldern und Textbereichen sind mit Platzhalterzeichen zu versehen.

	10.5	Nebeneinanderliegende Hyperlinks sind durch von Leerzeichen
	11	umgebene, druckbare Zeichen zu trennen. Die zur Erstellung des Internetangebots verwendeten
Anforderung	11	Technologien sollen öffentlich zugänglich und vollständig
		dokumentiert sein, wie z.B. die vom World Wide Web
		Consortium entwickelten Technologien.
	11.4	Der Nutzerin, dem Nutzer sind Informationen bereitzustellen, die
Bedingung		es ihnen erlauben, Dokumente entsprechend ihren Vorgaben
		(z.B. Sprache) zu erhalten.
	12	Der Nutzerin, dem Nutzer sind Informationen zum Kontext und
Anforderung		zur Orientierung bereitzustellen.
Anforderung	13	Navigationsmechanismen sind übersichtlich und schlüssig zu
Amoraciang		gestalten.
	13.5	Es sind Navigationsleisten bereitzustellen, um den verwendeten
Bedingung		Navigationsmechanismus hervorzuheben und einen Zugriff
		darauf zu ermöglichen.
	13.6	Inhaltlich verwandte oder zusammenhängende Hyperlinks sind
		zu gruppieren. Die Gruppen sind eindeutig zu benennen und
		müssen einen Mechanismus enthalten, der das Umgehen der
		Gruppe ermöglicht.
	13.7	Soweit Suchfunktionen angeboten werden, sind der Nutzerin,
		dem Nutzer verschiedene Arten der Suche bereitzustellen.
	13.8	Es sind aussagekräftige Informationen am Anfang von inhaltlich
		zusammenhängenden Informationsblöcken (z.B. Absätzen,
		Listen) bereitzustellen, die eine Differenzierung ermöglichen.
	13.9	Soweit inhaltlich zusammenhängende Dokumente getrennt
		angeboten werden, sind Zusammenstellungen dieser
	6	Dokumente bereitzustellen.
	13.10	Es sind Mechanismen zum Umgehen von ASCII-Zeichnungen
		bereitzustellen.
	14	Das allgemeine Verständnis der angebotenen Inhalte ist durch
Anforderung		angemessene Maßnahmen zu fördern.
Bedingung	14.2	Text ist mit graphischen oder Audio-Präsentationen zu ergänzen,
		sofern dies das Verständnis der angebotenen Information
		fördert.
	14.3	Der gewählte Präsentationsstil ist durchgängig beizubehalten.

Teil 2 - Glossar

_	Kurz für "Application". Meist in der Programmiersprache
Applet	Java verfasstes, in ein Internetangebot eingefügtes
	Programm.
	"American Standard Code For Information Interchange"; ein
ASCII-Zeichnungen	Zeichensatz, der es erlaubt numerischen Werten (Bytes)
	Zeichen der gebräuchlichen Schriftsprache zuzuordnen.
	ASCII-Zeichnungen sind Bilder, die durch die Kombination
	von Zeichen und Symbole des ASCII-Zeichensatzes
	entstehen (z.B. Emoticons).
	Software oder Hardware, die speziell entwickelt wurde, um
Assistive Technologien	behinderten Menschen bei ihren täglichen Aktivitäten zu
	helfen. Assistive Technologien sind z.B. Rollstühle,
	Lesegeräte, Geräte zum Greifen usw. Gängige assistive
	Technologien im Bereich der Vermittlung von
	Internetinhalten sind Screenreader, Bildschirmlupen,
	Sprachgeneratoren und Spracheingabe-Software, die in
	Verbindung mit grafischen Desktop-Browsern (neben
	anderen Benutzeragenten) eingesetzt werden. Assistive
	Hardware-Technologien sind u.a. alternative Tastaturen und
	Zeigegeräte.
	Befehle in Programmiersprachen können zusätzliche
Attributwert	Angaben zur Beschreibung des Befehls in Form von
	Attributen enthalten. Diese Attribute können durch
	Wertangaben näher bestimmt werden.
	Stellt der Nutzerin, dem Nutzer die verarbeiteten Daten zur
Ausgabegerät	Verfügung. Beispiele für Ausgabegeräte sind Monitore,
	Drucker, Lautsprecher oder Braille-Zeilen.
	Software zum Zugriff auf Internetinhalte; dies umfasst
Benutzeragent	grafische Desktop-Browser, Text-Browser, Sprach-Browser,
	Mobiltelefone, Multimedia-Player und manche assistive
	Software-Technologien, die in Verbindung mit Browsern
	verwendet werden, wie etwa Screenreader,
	Bildschirmlupen und Spracherkennungssoftware.
Donutzorocko ittotollor	Ermöglichen Eingaben der Nutzerin, des Nutzers und legen
Benutzerschnittstellen	deren Darstellung fest.
	Programm, das den Zugriff auf und die Darstellung von
Browser	Angeboten im Internet erlaubt.
	-

Button	Mittels Grafiken dargestellte Schaltflächen.
	Softwareprogramm in Netzwerken, in der Regel auf dem
Client, clientseitig	lokalen Computer der Nutzerin, des Nutzers, das von
	Servern bereitgestellte Dienste in Anspruch nimmt. Clients
	fordern entweder Daten von Servern an (z.B. Browser) oder
	versenden Daten an Server (z.B. E-Mail). Clientseitig ist
	eine Funktionalität dann, wenn sie auf dem Client
	ausgeführt wird.
Dynamische Inhalte	Sammelbegriff für verschiedenartige Mechanismen, Inhalte
	während ihrer Anzeige dynamisch zu ändern, entweder
	automatisch oder durch Einwirken der Nutzerin, des
	Nutzers.
	Ermöglicht die Interaktion mit dem elektronischen Medium.
Eingabegerät	Beispiele für Eingabegeräte sind Tastaturen, Computer-
	Mäuse, Blindenschriftgeräte, Kopfstäbe oder Mikrophone.
Event-Handler	"Ereignis-Behandler", werden meist als Attribute in
	Befehlen der HTML-Programmiersprache notiert und lösen
	bei Aktivierung durch die Nutzerin, den Nutzer eine
	vordefinierte Reaktion, in der Regel ein weiteres Programm
	(z.B. ein Script), aus.
Framas	Definierbare Segmente, die den Anzeigebereich eines
Frames	Browsers aufteilen. Jedes Anzeigesegment kann eigene
	Inhalte enthalten.
GIF	"Graphics Interchange Format"; ein Dateiformat zur
GIF	Darstellung von Grafiken. Animierte GIFs enthalten in einer
	Datei mehrere Grafiken, die nacheinander angezeigt
	werden und dadurch den Eindruck von Bewegung
	vermitteln.
HTML	Siehe "Markup-Sprache"
	Verweis in einem elektronischen Dokument auf ein
Hyperlink	beliebiges Verweisziel. Das Verweisziel kann sich in jeder
	über den elektronischen Datenaustausch erreichbaren
	Quelle befinden.
Imagemaps	Verweis-sensitive Grafiken; Grafiken, die in Regionen mit
	zugeordneten Aktionen unterteilt wurden. Die Betätigung
	einer aktiven Region löst eine Aktion aus.

Linearisierte Tabelle	Ein Verfahren der Tabellendarstellung, bei der die Inhalte der Zellen zu einer Folge von Absätzen werden. Die
	Absätze erscheinen in derselben Reihenfolge, in der die Zellen im ursprünglichen Dokument definiert sind.
Markup-Sprache	"Auszeichnungssprachen"; Kategorie von Programmiersprachen, die z.B. HTML (Hyper Text Markup Language) oder XML (Extensible Markup Language) umfasst. Auszeichnungssprachen basieren auf der in der ISO-Norm 8879 festgelegten SGML (Standard Generalized Markup Language). Sie dienen, in ihren spezifischen Anwendungsgebieten, zur logischen Beschreibung von Inhalten, zum Datenaustausch oder zur Definition weiterer
Metadaten	Auszeichnungssprachen. Informationen über die verwendeten Daten oder Inhalte.
Multimedia	Die Verbindung mehrerer Medien wie Text, Bild, Ton oder dreidimensionaler Simulation zu einer geschlossenen elektronischen Präsentation.
Natürliche Sprache	Gesprochene, geschriebene, oder durch Zeichen dargestellte Sprachen wie Deutsch, aber auch Gebärdensprache oder
	Blindenschrift.
Pop-Ups	Neu erscheinender Anzeigebereich bzw. Fenster. Durch die Nutzerin, den Nutzer in der Regel nicht zu steuernder Prozess.
Script	In einer speziellen Programmiersprache ("Script-Sprache" wie z.B. JavaScript) verfasstes Programm.
Server, serverseitig	Softwareprogramm, das auf einem Hostrechner ausgeführt wird und in Netzwerken anderen Rechnern, auf denen Clientsoftware ausgeführt wird, Dienste (z.B. Websites, E-Mail) zur Verfügung stellt. Serverseitig ist eine Funktionalität dann, wenn sie auf dem Server ausgeführt wird.
Sitemap	Gesamtübersicht über den Aufbau eines Internetangebots.

Stylesheet,	CSS (Cascading Stylesheets) ist eine Ergänzungssprache
Stylesheet-Property-	zu HTML, die die Spezifizierung der Präsentation eines
Wert	Dokumentes ermöglicht. Sie erlaubt das beliebige
	Formatieren einzelner HTML-Elemente oder das Definieren
	zentraler Formate in Dokumenten. Property-Werte
	enthalten Wertzuweisungen für die festgelegten Formate.
Tabellarische Daten	Tabellen, die dazu verwendet werden, logische
	Beziehungen zwischen Daten zu repräsentieren, enthalten
	tabellarische Daten. Den Gegensatz hierzu bilden Tabellen,
	die nur der Formatierung bzw. Text- und Bildgestaltung von
	Dokumenten dienen.